



Gestaltungsmöglichkeiten der letzten Dienstjahre

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Anträge auf (Alters-)Teilzeit, Beurlaubung oder Antragsruhestand für das Schuljahr 2023/24 müssen – wie jedes Jahr – bis zum 30.4. beim Kultusministerium eingehen, Anträge auf Antragsruhestand zum Schulhalbjahr 2024 bis zum 1.10.. Schulinterne frühere Termine sind nicht verbindlich, sollten aber möglichst eingehalten werden. Mit dieser aktualisierten, exemplarischen Zusammenstellung möchten wir Ihnen wieder helfen, sich angesichts der Fülle an Kombinationsmöglichkeiten zurechtzufinden. Beachten Sie jedoch, dass bereits ein geringfügig abweichendes Geburtsdatum zu anderen Daten und Varianten führen kann. Das Nachfolgende bietet also nur einen Überblick über prinzipielle Gestaltungsmöglichkeiten der letzten Dienstjahre am Beispiel des Kollegen Erik Muster, **geboren am 23.10.1963**, verbeamtet, nicht schwerbehindert. Individuellere, weitergehende Informationen entnehmen Sie bitte der **Kollegeninformation Nr. 02 „Ruhestand, Altersteilzeit, Freistellungsjahr und Beurlaubung“**, unter www.bpv.de → Aktuelles → Kollegeninformationen (KI) oder Sie lassen sich von Ihren Hauptpersonalräten beraten.

1. Gesetzlicher Ruhestand (Art. 62 und Art. 143 BayBG)

Als Lehrkraft beginnt für Erik Muster der gesetzliche Ruhestand nach dem 14.02.2031. Ohne weitere Antragstellung wird er bis zu diesem Termin arbeiten.

Bemerkung: Er erhält einen Aufschlag von 1,7 % auf das Ruhegehalt, da er fast 6 Monate länger arbeitet, als es der gesetzliche Ruhestandstermin für Beamte vorsieht (Ende des Monats, in dem die gesetzliche Altersgrenze erreicht wird = 22.08.2030). Siehe auch Bemerkungen zu 2.

2. Antragsruhestand nach Vollendung des 64. Lebensjahres (Art. 64 BayBG)

Lehrkräfte können zum Ende des Schul(halb)jahres auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden, in dem sie das 64. Lebensjahr (bei Schwerbehinderung das 60. Lebensjahr) vollendet haben. Mögliche Termine für Erik Muster sind daher:

- a. zum 19.02.2028 mit ca. 9,1 % Abschlag aufs Ruhegehalt (brutto)
- b. zum 01.08.2028 mit ca. 7,5 % Abschlag aufs Ruhegehalt (brutto)
- c. zum 24.02.2029 mit ca. 5,5 % Abschlag aufs Ruhegehalt (brutto)
- d. zum 01.08.2029 mit ca. 3,9 % Abschlag aufs Ruhegehalt (brutto)
- e. zum 16.02.2030 mit ca. 1,9 % Abschlag aufs Ruhegehalt (brutto)
- f. zum 01.08.2030 mit ca. 0,3 % Abschlag aufs Ruhegehalt (brutto)

Bemerkungen:

Der Abschlag bzw. Aufschlag wird taggenau berechnet für den Zeitraum zwischen der tatsächlichen Ruhestandsversetzung und dem Ende des Monats, in dem die gesetzliche Altersgrenze erreicht wird. Er beträgt 0,3% für jeden Monat vor/nach Erreichen dieser Altersgrenze (Abschlag höchstens jedoch 10,8%). Er gilt lebenslang und bei einer Hinterbliebenenversorgung.





3. Altersteilzeit (Art. 91 BayBG)

Altersteilzeit kann frühestens für den Beginn des Schuljahres beantragt werden, in dem man das 60. (bei Schwerbehinderung 58.) Lebensjahr vollendet, d.h. für das Schuljahr 2023/24 betrifft es alle verbeamteten Lehrkräfte, die vor dem 02.08.1964 (bei Schwerbehinderung 02.08.1966) geboren sind. Für Erik Muster gibt es somit zunächst zwei Modellarten.

Zum einen das **Teilzeitmodell**, in dem er 60% der in den letzten 5 Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit arbeitet. Beginn dieses Modells wäre frühestens der 01.08.2023. Als Ende käme entweder eine der Antragsruhestandsvarianten in Frage oder der gesetzliche Ruhestand zum 15.02.2031.

Zum anderen das **Blockmodell**, bei dem er zunächst 60% der Gesamtlaufzeit in der Arbeitsphase im Durchschnitt der Arbeitszeit der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeit weiterarbeitet (auch möglich: die vor Beginn der Altersteilzeit zuletzt festgesetzte Arbeitszeit). Daran schließt sich die Freistellungsphase (40% der Gesamtlaufzeit) bis zum gewählten Antragsruhestand bzw. dem gesetzlichen Ruhestand an. Beispielhaft drei Modellvarianten:

- a) Arbeitsphase 3 Jahre: Schuljahre 2023/24 mit 2025/26
Freistellungsphase 2 Jahre ab 01.08.2026
Ruhestandsbeginn am 01.08.2028 (Gesamtlaufzeit 5 Jahre)
- b) Arbeitsphase 3 Jahre: Schuljahre 2024/25 mit 2026/27
Freistellungsphase 2 Jahre ab 01.08.2027
Ruhestandsbeginn am 01.08.2029 (Gesamtlaufzeit 5 Jahre)
- c) Arbeitsphase 3,75 Jahre: 06.10.2023 bis 31.07.2027
Freistellungsphase 2,5 Jahre ab 01.08.2027
Ruhestandsbeginn am 16.02.2030 (Gesamtlaufzeit 6,25 Jahre)

Bemerkung: In der Altersteilzeit entfallen die Altersermäßigungen! Die Altersteilzeit ist anteilig ruhegehaltfähig. Man erhält aber aufgrund staatlicher Förderung während der gesamten Laufzeit der Altersteilzeit, also auch in der Freistellungsphase des Blockmodells, ca. 80 % der Nettodienstbezüge bezahlt, die man bekommen würde, wenn man mit der durchschnittlichen Arbeitszeit der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeit arbeiten würde. Falls die davon abweichende zuletzt vor Beginn der Altersteilzeit festgesetzte Arbeitszeit beantragt wird, verlängert bzw. verkürzt sich die Arbeitsphase entsprechend, weil nur dann der Altersteilzeitzuschlag, der gemäß Art. 58 BayBesG aus dem 5-Jahreszeitraum berechnet werden muss, zur eingebrachten Dienstleistung passt.

Antragsberechtigt sind alle Lehrkräfte im Beamtenverhältnis, nicht jedoch Lehrkräfte im Beschäftigungsverhältnis. Schulleiterinnen und Schulleiter können nur das Blockmodell wählen.

Mitgliedern des bpv steht eine Berechnungshilfe für die zahlreichen Varianten zur Verfügung unter

www.bpv.de → Service → Informationen von A bis Z → Altersteilzeit

4. Freistellungsjahr/Sabbatjahr (Art. 88 BayBG)

Das Freistellungsjahr-Modell bietet bereits für sich viele Varianten. Es kann zudem mit dem gesetzlichen oder dem Antragsruhestand kombiniert werden. Normalerweise hat es eine Gesamtlaufzeit von drei bis maximal zehn Jahren. Auf dem Antragsformular kann man wählen, ob die Freistellung ein oder zwei Dienstjahre umfassen soll. Andere Varianten können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nach Einzelfallprüfung durch die personalverwaltende Stelle zugelassen werden: Beispielsweise auch mit weniger als einer Gesamtdauer von 3 Jahren, mit dem





Ende der Freistellung zum Schulhalbjahr in Verbindung mit anschließendem Ruhestand und/oder mit einer längeren Freistellung (ebenfalls nur bei unmittelbar anschließendem Ruhestand).

Die durchschnittliche Arbeitszeit über die gesamte Laufzeit des Modells darf dabei höchstens bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit reduziert werden (anders als bei der Altersteilzeit). Während der Arbeitsphase bleiben Ermäßigungsstunden aufgrund von Alter oder Schwerbehinderung – ggf. anteilig – erhalten (siehe Bemerkung unten). Gehalt und Ruhegehaltfähigkeit der Dienstzeit werden anteilig berechnet. Für unseren Kollegen Erik Muster sind beispielhaft drei der vielen möglichen Varianten aufgeführt (Annahme: Vollzeit während der Arbeitsphase; Auf-/Abschläge der Pension bei einer Koppelung mit Antragsruhestand siehe unter Nr. 1. bzw. 2.):

- a) Gesamtlaufzeit 4,6 Jahre mit ca. 78 % der Vollzeitbezüge (brutto),
Arbeitsphase 3,6 Jahre: 01.08.2023 bis 19.02.2027
Freistellungsphase 1 Jahr ab 20.02.2027
Ruhestandsbeginn am 19.02.2028
- b) Gesamtlaufzeit 5 Jahre mit ca. 60 % der Vollzeitbezüge (brutto)
Arbeitsphase 3 Jahre: 01.08.2023 bis 31.07.2026
Freistellungsphase 2 Jahre ab 01.08.2026
Ruhestandsbeginn am 01.08.2028
- c) Gesamtlaufzeit 6 Jahre mit ca. 67 % der Vollzeitbezüge (brutto)
Arbeitsphase 4 Jahre: 01.08.2023 bis 31.07.2027
Freistellungsphase 2 Jahre ab 01.08.2027
Ruhestandsbeginn am 01.08.2029

Bemerkung: Auf dem Antragsformular kann neben der gewählten Variante auch das Teilzeitmaß während der „Zeit der Dienstleistung“ (= Arbeitsphase) eingetragen werden. In diesem Fall werden die Ermäßigungsstunden anteilig gekürzt. Das Freistellungsjahr-Modell kann statt mit anschließendem Antragsruhestand wie in den Beispielen oben auch mit einer Altersbeurlaubung kombiniert werden! Antragsberechtigt sind alle Lehrkräfte (auch im Beschäftigtenverhältnis) - Schulleiter, Stellvertreter und Seminarlehrer nur dann, wenn dem Modell der Ruhestand (auf Antrag oder gesetzlich) folgt.

Sabbatjahrm Modelle und Altersteilzeit (v.a. die Blockmodelle) sind, einmal beantragt und genehmigt, unflexibel. Da die Laufzeiten teilweise recht lange sind, erfordern die Modelle eine sorgfältige Planung, da nachträgliche Änderungen nur unter ganz bestimmten Umständen (v.a. schwere Erkrankung und daraus resultierende Dienstunfähigkeit) möglich sind.

5. Familienpolitische Beurlaubung (Art. 89 BayBG)

Wenn Kollege Erik Muster die Voraussetzungen erfüllt (Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen Angehörigen), kann er sich auch familienpolitisch beurlauben lassen. Er erwirbt dadurch keine weiteren ruhegehaltfähigen Dienstzeiten, doch besteht (im Unterschied zur nachfolgenden Variante) in der Regel ein Beihilfeanspruch. Der Beginn ist nur zum Schuljahreswechsel möglich. Daran anschließen kann entweder eine der Antragsruhestandsvarianten, die Altersbeurlaubung (siehe unter 6.) oder der gesetzliche Ruhestand, solange die zeitlichen Höchstgrenzen einer Beurlaubung nach Art. 92 BayBG nicht überschritten werden (siehe Bemerkung unter 6.)

6. Altersbeurlaubung (Art. 90 BayBG)

Sie ist die für Erik Muster teuerste Variante und muss sich bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken. Man erhält keine Bezüge, keine Beihilfe und erwirbt auch keine weiteren ruhege-





Seite 4/4

altfähigen Dienstzeiten. Der Beginn ist nur zum Schuljahreswechsel möglich. Daran anschließend kann entweder eine der Antragsruhestandsvarianten oder der gesetzliche Ruhestand.

Bemerkung: Möglich ist die Beantragung der Altersbeurlaubung nach Vollendung des 50. Lebensjahres. Die Summe aller familienpolitischen und arbeitsmarktpolitischen Beurlaubungen und der Altersbeurlaubung darf aber (wie unter 5.) in der Regel 15 Jahre nicht überschreiten.

Allgemeines

Antragstellung: Grundsätzlich gilt, dass Anträge ca. 4 bis 6 Monate vorher auf dem Dienstweg an das Kultusministerium zu richten sind. Die allgemeine Frist für Anträge zum nächsten Schuljahr ist der 30. April. Antragsformulare für alle beschriebenen Varianten findet man auf der Homepage des Kultusministeriums unter

www.km.bayern.de/lehrer/dienst-und-beschaeftigungsverhaeltnis/formulare.html

Versorgung: Den voraussichtlichen Ruhegehaltssatz zum Zeitpunkt des Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze kann man im Internet durch Eingabe der persönlichen Daten beim Landesamt für Finanzen (LfF) erhalten. Die Adresse dazu lautet:

www.lff.bayern.de/bezuege/versorgung/verkuerzte_versorgungsauskunft.aspx

Eine umfassende Auskunft erhält man auf schriftlichen, formlosen Antrag oder unter Verwendung des Musteranschreibens unter

www.lff.bayern.de/bezuege/versorgung/versorgungsauskunft.aspx

ebenfalls beim LfF, sofern man das 55. Lebensjahr vollendet hat. Alternativ- oder Mehrfachberechnungen werden jedoch vom LfF grundsätzlich nicht durchgeführt und auch der Hauptpersonalrat kann diese Berechnungen nicht anbieten. Mitglieder des bpv können sich hierfür an unseren Experten, Herrn Willi Renner (s.u.), wenden. Bitte beachten Sie hierzu vorbereitend auch die Hinweise und insbesondere das Formblatt auf der Homepage www.bpv.de unter „Service“ und dort „Ruhestandsfragen“.

Mit freundlichen Grüßen

Dagmar Bär

Hauptpersonalrätin
stellv. Vorsitzende bpv
Referat Berufspolitik bpv

dagmar.baer@hpr.km.bayern.de

Tel. 089 – 55 25 00 21

Ina Hesse

Hauptpersonalrätin
stellv. Vorsitzende bpv
Referat Rechtsschutz bpv

ina.hesse@hpr.km.bayern.de

Tel. 089 – 55 25 00 27

Julian Lohr

Hauptpersonalrat

julian.lohr@hpr.km.bayern.de

Tel. 089 – 55 25 00 20

Benedikt Karl

Hauptpersonalrat

Benedikt.karl@hpr.km.bayern.de

Tel. 089 – 55 25 00 35

Willi Renner

Referat Ruhestandsfragen,
Pensionisten und Hinterbliebene bpv

renner@bpv.de

Tel. 0170-4543428

